

Allgemeine Geschäftsbedingungen "E-Salär" der Presida Treuhand AG Aarau (Version ISO 1.0)

1. ZWECK und GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die E-Salär-Dienstleistung der Presida Treuhand AG Aarau (nachstehend "Presida" genannt) gegenüber dem Kunden (nachfolgend "Vertragspartner" genannt) als Nutzer der E-Salär-Dienstleistung.

2. VERTRAGLICHE BASIS

Voraussetzung zur Nutzung der Dienstleistung durch den Vertragspartner ist eine gültige E-Banking Vereinbarung mit einer Bank oder einem vergleichbaren Dienstleister im Finanzbereich in der Schweiz (nachfolgend „E-Banking-Dienstleister“ genannt).

Der Vertrag über den Zugang zur und die Nutzung der E-Salär-Dienstleistung (nachfolgend "Dienstleistungsvertrag" genannt) kommt zustande, wenn der Vertragspartner sich über www.e-salaer.ch angemeldet hat und die vorliegenden AGB akzeptiert hat. Der jeweilige E-Banking-Dienstleister ist nicht Vertragspartei des Dienstleistungsvertrages.

3. LEISTUNGSUMFANG DER E-SALÄR DIENSTLEISTUNG

E-Salär simuliert die Lohnabrechnungen pro Mitarbeiter für ein Jahr, basierend auf den durch den Vertragspartner erfassten Grunddaten, fixen Gehaltsdaten und Daten der Jahresansicht. Entsprechend berechnet es die Auszahlungsbeträge pro Mitarbeiter und Monat. Der Vertragspartner bestimmt den Valuta Tag, an welchem die Auszahlung an den Mitarbeiter mittels E-Salär und ISO20022-Datei erfolgen soll. Die Bezahlung der Beiträge an die verschiedenen Versicherungen hat vom Vertragspartner unabhängig von E-Salär zu erfolgen.

3.1 Berechnung der Auszahlungsbeträge

Sozialversicherungen

Erstellung der Lohnabrechnung mit Abrechnung der obligatorischen Beiträge der entsprechenden Abrechnungsstellen (nachfolgend „Sozialversicherungsbeiträge“ genannt):

- Alters und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

- Familienausgleichskasse (FAK)
- Bildungsfonds (in manchen Kantonen)
- Ergänzungsleistungen (Waadt)

Versicherungen

- Berechnung der Berufsunfallversicherung (BU) und Nichtberufsunfallversicherung (NBU) (nachfolgend „die Unfallversicherung“ genannt) gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Berechnung der Krankentaggeldversicherung (KTG).

Berufliche Vorsorge BVG

- Berechnung der beruflichen Vorsorge

Steuern

- Berechnung der Quellensteuer
- Erstellen der Lohnausweise

3.2 Aufbereiten der ISO20022-Datei

- Aufbereiten der ISO20022-Datei gemäss Valuta Tag aus den Unternehmensdaten pro Mitarbeiter und Monat, Bereitstellung zum Download in den Dokumenten, Mitteilung an den Kunden per E-Mail oder SMS.
 - o In E-Salär bestimmt der Vertragspartner, wann die Auszahlungsbeträge fällig sind (Valuta Tag).
 - o Der Kunde meldet sich an E-Salär an, sichtet die bereitstehende ISO20022-Datei, speichert diese lokal und liest die Datei in seiner E-Banking-Lösung ein.
 - o In der E-Banking Lösung des jeweiligen E-Banking Dienstleisters gelten die entsprechenden Zahlungsverkehrsberechtigungen (z.B. Kollektiv Berechtigung) gemäss bestehender, separater Vollmachtgebervereinbarung des Vertragspartners mit dem E-Banking Dienstleister. Der Vertragspartner bestimmt, wann (zeitlich) die Übermittlung der Zahlungen an die jeweilige E-Banking Lösung des E-Banking Dienstleisters erfolgen, so dass den weiteren Zeichnungsberechtigten genügend Zeit bleibt, die Salärzahlungen freizugeben.

3.3 Verbuchen der Lohndaten

- Sobald die ISO20022-Datei erstellt wurde, wird folgender Prozess gestartet:
 - o Erstellen der Lohnabrechnung in den Bereich Dokumente.
 - o Verbuchen der Lohndaten für den entsprechenden Mitarbeiter in der jeweiligen Periode.

3.4 Aufbereiten der Jahresend-Auswertungen

- Sobald im Monat Dezember alle Mitarbeiter verbucht worden sind, werden die Jahresend-Auswertungen in den Bereich Dokumente erstellt:
 - o AHV Jahresabrechnung
 - o FAK Familienausgleichskassen-Abrechnung
 - o UVG Unfallversicherungs-Abrechnung
 - o KTG Krankentaggeldversicherungs-Abrechnung (sofern vorhanden)
 - o Lohnkonto-Report (für Revisionszwecke)
 - o Lohnausweis pro Mitarbeiter

3.5 Eröffnen neues Jahr

- Das neue Jahr wird eröffnet. Alle gesetzlich erforderlichen Anpassungen werden durch Presida ausgeführt.

3.6 Benachrichtigung Vertragspartner

- Der Vertragspartner wird benachrichtigt, dass die Jahresendauswertungen im Bereich Dokumente zum Abholen bereit stehen.
- Der Vertragspartner wird benachrichtigt, dass er sich vor dem Auszahlen des Januar-Saläres in E-Salär anmelden muss und allfällig sich ändernde Beitragssätze der Versicherungen erfassen muss. Gleichzeitig sind Anpassungen der Mitarbeitersaläre und/oder –Zulagen und –Abzüge zu erfassen.
- Der Vertragspartner wird benachrichtigt, dass er sich vor dem Auszahlen des Januar-Saläres in E-Salär anmelden muss und die Jahressimulation der Saläre für das neue Jahr für jeden Mitarbeiter ausführen muss.

3.7 Funktionalität und Browserkompatibilität

Die Authentifizierung des Vertragspartners erfolgt via Anmeldung über die Seite www.e-salaer.ch: Der Vertragspartner kann jeweils nach der Anmeldung auf E-Salär zugreifen und Firmen-, Mitarbeiter- sowie Zahlungsdaten erfassen

Sämtliche Leistungen und Funktionen von E-Salär sind für die Nutzung der jeweils neusten Version zahlreicher Browser mit aktiviertem JavaScript und Cookies optimiert.

4. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

4.1 Datenerfassung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach der erfolgreichen Anmeldung für E-Salär die folgenden Daten zu erfassen:

Erstmalig pro Unternehmen

- Unternehmensdaten
- Versicherer-Daten
 - o AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 - o FAK Familienausgleichskasse
 - o UVG Unfallversicherung
 - Berufsunfallversicherung (BU)
 - Nichtberufsunfallversicherung (NBU)
 - o (evtl.) Krankentaggeldversicherung (KTG)

Pro Mitarbeiter

- Mitarbeiterdaten
- (evtl.) Kinderdaten
- Simulation Jahreslohn
 - o Erfassen Grundgehaltsdaten
 - o Simulation Jahr
 - (Erfassen ausserordentliche Zulagen/Abzüge)

Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Daten verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die obenerwähnten Daten jederzeit stimmen, insbesondere vor den jeweilig monatlichen Auszahlungs-Daten (Valuta Tag).

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle Zahlungen an seine Mitarbeiter erfasst worden sind, insbesondere vor dem Auszahlungs-Datum im Monat Dezember (Valuta Tag im Dezember).

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass Änderungen in den Beitragssätzen der Versicherungen zu Beginn jedes Jahres und falls notwendig unterjährig entsprechend erfasst werden.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass Änderungen im Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeiter, Änderungen der Personalien eines Mitarbeiters oder andere, lohn- oder steuer- oder sozialversicherungs-relevante Änderungen in E-Salär mutiert werden.

4.2 Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bedingungen für die Nutzung des E-Banking seiner Bankbeziehung über welche die Saläre ausbezahlt werden, auch im Zusammenhang mit der Nutzung der E-Salär-Dienstleistung jederzeit zu beachten und einzuhalten.

Der Vertragspartner trägt insbesondere Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an seinem Computer und den dazugehörigen Programmen vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden an der technischen Ausrüstung und den erforderlichen Computerprogrammen.

Der Vertragspartner informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken aus der Benutzung des Internets durch Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren-Programme und Firewalls).

5. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN AUS E-SALÄR

Presida wird die vom Vertragspartner in E-Salär erfassten Zahlungsaufträge gemäss den vom Vertragspartner erfassten Daten bearbeiten.

Diese Daten werden über das Internet und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, weitergeleitet. Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann sowohl seitens Presida als auch auf Seite des Vertragspartners eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich der Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete vom Vertragspartner an Presida verschlüsselt übermittelt bzw. von Presida an Vertragspartner verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils der Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Presida kann E-Salär jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von E-Salär-Aufträgen ablehnen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht. Aus den gleichen Gründen kann Presida darauf bestehen, dass sich der Benutzer zusätzlich in anderer Form legitimiert. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die Möglichkeit, auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache).

6. VERHÄLTNIS ZUM E-BANKING DIENSTLEISTER

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der jeweilige E-Banking Dienstleister nicht Vertragspartei des Dienstleistungsvertrages ist und daher für die korrekte, vollständige, termingerechte Erbringung der Leistungen (inkl. Übermittlung von Aufträgen aus E-Salär an die E-Banking Lösung) ausschliesslich der Vertragspartner verantwortlich ist.

7. VERGÜTUNG

Presida erhebt für die Nutzung von E-Salär durch den Vertragspartner eine monatliche Gebühr pro verarbeiteten Mitarbeiter des Vertragspartners.

Die aktuellen Dienstleistungspreise sind auf der Webseite von Presida, E-Salär, ersichtlich. Die Gebühr ist vom Vertragspartner monatlich zu entrichten und wird bei der Auszahlung der Mitarbeiter-Saläre dem entsprechenden Belastungskonto Saläre des Vertragspartners belastet.

8. GEWAHRLEISTUNG UND HAFTUNGSAUSCHLUSS

Presida ist bestrebt, eine hohe Verfügbarkeit der E-Salär Dienstleistung zu bieten. Presida kann jedoch keine Zusicherung oder Gewährleistung übernehmen, dass E-Salär stets unterbruchs- und störungsfrei zur Verfügung steht.

Die Haftung von Presida für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für Hilfspersonen und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Insbesondere lehnt Presida jegliche Haftung für Schäden ab, die auf die Eingabe inkorrektter Informationen, Zahlen und/oder Termine bzw. einer fehlerhaften Bedienung von E-Salär durch den Vertragspartner zurückzuführen sind.

Presida macht den Vertragspartner ausserdem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Vertragspartner als Arbeitgeber für die Missachtung von Vorschriften der Sozialversicherungsanstalten, der Versicherungen, Steuerämtern u.ä. haftet und somit belangt werden kann. Vergleichbares gilt für die zuständigen, ggf. haftbaren Organe des Vertragspartners (Verantwortlichkeitsansprüche).

Presida übernimmt keine Haftung für nicht oder zu spät entrichtete Sozialversicherungs- oder sonstigen Beiträge. Auch übernimmt Presida keine Haftung für Beiträge, die aufgrund von Nicht-beziehungsweise Falschdeklaration oder Ungenauigkeiten des Vertragspartners, in unrichtiger Höhe berechnet bzw. entrichtet werden.

Der Vertragspartner ist als Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern für die korrekte Abwicklung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere für die korrekte Entlohnung) alleine verantwortlich. Presida lehnt jegliche Haftung aus arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern ab. Die Presida steht zu den Mitarbeitern ihres Vertragspartners in keiner rechtlichen Beziehung. Ein Vertragsverhältnis besteht ausschliesslich zwischen Presida und dem Vertragspartner.

Presida lehnt jegliche Haftung ab in Zusammenhang mit missbräuchlichen Zahlungen, basierend auf kriminellen Handlungen Dritter (z.B. Session-Hijacking), welche sich die fehlenden oder ungenügenden Sicherheitsvorkehrungen auf den Endgeräten des Vertragspartners zu Nutze gemacht haben. Stellt der Vertragspartner in diesem Zusammenhang Ansprüche an Presida, so liegt die Beweislast beim Vertragspartner, dass seine Endgeräte ausreichend geschützt waren und der Missbrauch auf ungenügende Sicherheitsvorkehrungen von E-Salär zurückzuführen ist.

Schliesslich lehnt Presida jegliche Haftung für Ausfälle oder Verzögerungen in der Leistungserbringung aufgrund von Unterbrüchen im Internet und/oder in der Web-Umgebung des Vertragspartners oder E-Banking Dienstleisters ab.

9. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

9.1 Geheimhaltung

Presida verpflichtet sich zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten, die sich aus dem Geschäftsgeheimnis und dem Datenschutz ergeben. Die Geheimhaltungspflichten gelten über das Vertragsende hinaus unbeschränkt fort.

9.2 Datenschutz

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass im Zusammenhang mit der Nutzung der E-Salär-Dienstleistung zahlungsrelevante Daten (u.a. Kontonummern, Namen und Adressen von Mitarbeitern, Kontostände, etc.) zu Zwecken der Dienstleistungserbringung durch Presida und/oder ihre Subunternehmer in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert (Datenübermittlung an den Server der Presida und/oder ihrer Subunternehmer) werden. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass er die für die Weiterleitung dieser Daten allenfalls notwendigen Zustimmungen der betreffenden Personen (insbesondere Mitarbeiter) eingeholt hat bzw. für die Zwecke der Nutzung der E-Salär-Dienstleistung jederzeit darüber verfügt und daher zur Weiterleitung dieser Daten berechtigt ist.

Presida verpflichtet sich, die ihr vom Vertragspartner übermittelten Daten und Informationen (z.B. über den Vertragspartner selbst sowie über seine Mitarbeiter) nur in Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag zu verwenden. Nur der Vertragspartner kann Daten in E-Salär ändern. Support-Mitarbeitende von Presida haben ausschliesslich Leserechte.

Die Daten werden von Presida weder mit Dritten geteilt noch an Dritte verkauft.

Presida verwendet in E-Salär Cookies. Diese dienen dazu, den Anmeldevorgang für den Benutzer so bequem wie möglich zu machen. Zudem setzt die Presida Cookies ein, um die Sicherheit der Seite zu optimieren. Cookies enthalten nur die für vorgenannte Funktionen zwingend notwendigen Informationen (z.B. User-ID, Username, User-Role, Datums- und Zeitstempel, usw.). Die Cookies werden verschlüsselt gespeichert. Der Benutzer kann die Installation von Cookies durch eine entsprechende Einstellung in der Browser Software verhindern; die Presida weist jedoch darauf hin, dass in diesem Fall die Anmeldung an E-Salär nicht funktioniert.

10. VERTRAGSDAUER

Der Dienstleistungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Presida empfiehlt dem Vertragspartner, zu Ende eines Kalenderjahres zu kündigen (Jahresendauswertungen).

Nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages stellt Presida sicher, dass alle im Bereich Dokumente archivierten Auswertungen (Lohnabrechnungen, Jahresendauswertungen) bei ihr

elektronisch gespeichert und durch den Vertragspartner während einer Frist von 3 Monaten abgerufen werden können. Danach werden diese Daten und Informationen (inkl. Zugangsdaten zu E-Salär) gesperrt. Die gesetzlichen Archivierungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen

Die Presida Treuhand AG behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden auf der Webseite E-Salär.ch zugänglich gemacht resp. dem Vertragspartner mitgeteilt und seitens des Vertragspartners durch weitere Nutzung der Dienstleistung (ohne sofortigen schriftlichen Widerspruch) akzeptiert.

11.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11.3 Abtretung und Übertragung

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag oder dessen Übertragung auf Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

11.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Dienstleistungsvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.

Presida Treuhand AG Aarau, Version ISO 1.0 06.06.2018